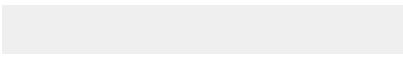


Vereinbarung über Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen (Vereinbarung nach § 14a EnWG)

zwischen
Gemeindewerke Dudenhofen
im Folgenden Netzbetreiber genannt,
und

im Folgenden Betreiber genannt,
gemeinsam auch Vertragsparteien genannt.

Präambel

Die BNetzA hat mit ihren Festlegungen vom 27.11.2023 (Az.: BK6-22-300 und BK8-22/010-A – nachfolgend Festlegungen) bundeseinheitliche Regelungen i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG getroffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen (nachfolgend Netzbetreiber) und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) abzuschließen. Grundlage für eine netzorientierte Steuerung ist diese Vereinbarung, zu deren Abschluss der Netzbetreiber und der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung verpflichtet sind. Ein wesentlicher Pfeiler der gesamtgesellschaftlich gewollten Energiewende ist die Dekarbonisierung des Wärme- und Verkehrssektors u. a. durch Elektrifizierung. Entsprechend ambitioniert sind die Ziele u. a. für einen Markthochlauf von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge. Diese Verbrauchseinrichtungen zeichnen sich durch eine hohe Bezugsleistung bei deutlich höherer Gleichzeitigkeit als die meisten anderen Haushaltsgeräte aus. Auf diese Entwicklungen sind die Niederspannungsnetze teilweise noch nicht ausgelegt. Die Netze müssen daher in einem hohen Tempo optimiert, digitalisiert und ausgebaut werden. Da der Netzausbau kosten- und zeitintensiv ist und für den Ausbau geeignete Fachkräfte fehlen, hat die BNetzA Regelungen zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in das Stromnetz festgelegt, um die Verkehrs- und Wärmewende zu beschleunigen, den Netzanschluss insbesondere von Wärmepumpen und privaten Ladeboxen weiterhin sicherzustellen und dabei die Versorgungssicherheit auch in der Niederspannung zu gewährleisten. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausgestaltung der netzorientierten Steuerung der im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüsse mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Auf Grundlage dieser Vereinbarung wird der Netzbetreiber berechtigt, den netzwirksamen Leistungsbezug der in seinem Niederspannungsnetz angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes anlassbezogen zu reduzieren. Jede Maßnahme beschränkt sich dabei auf die Regelung einer möglichen Ausnahmesituation, in der ein

Handeln des Netzbetreibers zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität zwingend erforderlich oder geboten ist. Im Gegenzug erhalten die Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt, unabhängig davon, ob sie tatsächlich gesteuert werden. Diese Vereinbarung darf inhaltlich nur das abbilden, was die BNetzA in ihren beiden Festlegungen vorgegeben hat; sie darf insbesondere nicht zum Nachteil des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen abweichen.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten von Netzbetreiber und Betreiber bei der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung im Fall einer Gefährdung oder Störung des Netzes gemäß § 14a EnWG. Der Netzbetreiber berechnet dem Netznutzer für die Netznutzung durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen i. S. d. Ziffer 3 auf Grundlage dieser Vereinbarung ein reduziertes Entgelt nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 12.

1.2 Grundlage dieser Vereinbarung sind die Festlegungen der BNetzA, gegebenenfalls geändert durch zukünftige Festlegungen der BNetzA, die die Festlegungen ändern oder ergänzen.

1.3 Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrags ist die sonstige Vermarktung oder marktliche Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen. Dem Betreiber bleibt eine freiwillige Vermarktung der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich unbenommen, soweit im Fall von sich widersprechenden Leistungsvorgaben stets Maßnahmen nach § 14a EnWG Vorrang eingeräumt wird.

1.4 Der Netzanschluss, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist in der NAV und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers näher ausgestaltet.

2 Anwendungsbereich

2.1 Die Anwendung der netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7).

2.2 Diese Vereinbarung gilt auch für weitere steuerbare Verbrauchseinrichtungen des Betreibers am selben Netzanschluss, die nach dem Abschluss dieser Vereinbarung in Betrieb genommen werden. Der Betreiber ist gemäß § 19 NAV verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebnahme neuer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen im Voraus mitzuteilen. Hierzu übermittelt der

Betreiber dem Netzbetreiber für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung ein Datenblatt mit den technischen Informationen zu der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

2.3 Ausgenommen von den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 sind

- nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, die gemäß § 35 Abs. 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen,
- Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung, die nicht zur Raumheizung oder -kühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen dienen, insbesondere solche, die zu gewerblichen betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen, sowie
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die technisch nicht gesteuert werden können und deren Steuerungsfähigkeit auch nicht mit vertretbarem technischem Aufwand hergestellt werden kann und die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2026 in Betrieb genommen werden.

Das Vorliegen der eine Ausnahme begründenden Voraussetzungen ist durch den Betreiber dem Netzbetreiber darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen.

2.4 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festlegungen ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 2 Satz 1 EnWG oder der korrespondierenden Vorgängerregelung gewährt worden ist, werden ab dem 01.01.2029 in diese Vereinbarung einbezogen, es sei denn, der Betreiber verlangt von dem Netzbetreiber eine frühere Einbeziehung.

2.5 Betreiber, deren steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die kein reduziertes Netzentgelt gewährt worden ist, können jederzeit nach entsprechender Mitteilung an den Netzbetreiber gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung in die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Vereinbarung wechseln.

2.6 Ein Wechsel nach den vorstehenden Ziffern 2.4 und 2.5 in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung ist unumkehrbar.

2.7 Nachtstromspeicherheizungen werden nicht vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst. Wurde für eine Nachtstromspeicherheizung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG a. F. gewährt, gilt für diese das bisher Vereinbarte zu der Ausführung der Steuerung unverändert fort. Ein Wechsel in das Zielmodell der netzorientierten Steuerung ist bei Nachtstromspeicherheizungen nicht möglich.

2.8 Eine Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die dazu führt, dass diese nicht mehr vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst wird, ist dem Netzbetreiber vom Betreiber unverzüglich gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mitzuteilen.

3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags ist

Netzbereich

ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter Bereich eines Niederspannungsnetzes, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann ein einzelner Strang sein sowie ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.

Netzbetreiber

der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG, an dessen Netz eine steuerbare Verbrauchseinrichtung angeschlossen ist und der ein Netz der allgemeinen Versorgung (auch) der Netzebenen 6 und 7 nach § 3 Nr. 17 EnWG betreibt.

Netzwirksamer Leistungsbezug

derjenige Anteil der über den Netzanschluss aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der zeitgleich durch eine oder mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen verursacht wird.

Steuerbare Verbrauchseinrichtung

- ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt i. S. d. § 2 Nr. 5 LSV ist,
- eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe),
- eine Anlage zur Raumkühlung sowie
- eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7). Abweichend von vorstehendem Satz ist in den Fallgruppen der Wärmepumpenheizung und der Anlage zur Raumkühlung beim Vorhandensein mehrerer Anlagen hinter einem Netzanschluss jeweils maßgeblich, ob die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen einer Fallgruppe insgesamt 4,2 kW überschreitet (Anlagenzusammenfassung). In diesem Fall werden im Sinne dieses Vertrags diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

Betreiber

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung i. S. d. Ziffer 3, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer i. S. d. § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG ist,

Netzzustandsermittlung

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen.

Lieferant

ein Stromlieferant i. S. d. § 3 Nr. 31a EnWG.

Technische Inbetriebnahme

gegeben, wenn die steuerbare Verbrauchseinrichtung fertig installiert und technisch zum bestimmungsgemäßen Betrieb einsatzbereit ist. Dies setzt nicht das Vorhandensein der für die Umsetzung der Vorgaben zur Integration und netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen notwendigen Steuertechnik (Intelligentes Messsystem, Steuerbox) voraus.

4 Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung; Mess- und Steuerungstechnik

4.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweilige Messstelle bzw. steuerbare Verbrauchseinrichtung auf seine Kosten mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und jederzeit technisch betriebsbereit ist, und der seitens des Netzbetreibers vorgegebene gewährte netzwirksame Leistungsbezug nicht überschritten wird. Die Ausstattung mit den erforderlichen Mess- und Steuerungseinrichtungen, die Durchführung der Steuerung sowie die Übermittlung der damit verbundenen Daten richtet sich nach den Vorgaben des EnWG und des MsbG sowie nach den Vorgaben in den TAB NS des Netzbetreibers.

4.2 Der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfüllt seine Verpflichtung zur Herstellung der Steuerbarkeit für die Belange von § 14a EnWG nach Ziffer 4.1 entweder mit Beauftragung des Messstellenbetreibers mit den erforderlichen Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG oder mit Beauftragung des Netzbetreibers, damit dieser im Namen und auf Kosten des Betreibers der steuerbaren Verbrauchseinrichtung die notwendigen Zusatzleistungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG beim Messstellenbetreiber bestellen kann.

4.3 Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Vereinbarung stets Vorrang eingeräumt wird.

4.4 In Fällen, in denen der Betreiber nicht zugleich der Letztverbraucher an einer in diese Vereinbarung einbezogenen Marktlotation ist oder in denen der Betreiber mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen durch ein zentrales Energie-Management-System koordiniert, obliegt es dem Betreiber sicherzustellen, dass der jeweilige Letztverbraucher mit einer netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen über die Marktlotation im Rahmen und im Umfang dieser Vereinbarung einverstanden ist. Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von Ansprüchen der Letztverbraucher und sonstiger Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit einer netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Vereinbarung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass die von den Steuerungshandlungen nach dieser Vereinbarung betroffenen Letztverbraucher über die Möglichkeit solcher Steuerungshandlungen und die hiermit verbundene zeitweilige Reduzierung des Strombezugs der Marktlotation informiert sind.

4.5 Der Betreiber hat Dritte, die die steuerbare Verbrauchseinrichtung ebenfalls nutzen, über die Rechte des Netzbetreibers nach dieser Vereinbarung aufzuklären.

4.6 Sobald in diese Vereinbarung einbezogene Messstellen vom Messstellenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden, das eine netzorientierte Steuerung der Verbrauchseinrichtungen ermöglicht, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des MsbG und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der BNetzA über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nr. 19 des MsbG zu erfolgen. Dies gilt nicht, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1c) MsbG Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 MsbG bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 dieses Absatzes spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Abs. 1 MsbG zu erfüllen sind.

5 Durchführung der netzorientierten Steuerung

5.1 Der Netzbetreiber ist auf der Grundlage seiner aktuellen Netzzustandsermittlung zur Abwendung einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel eines Netzbereichs, berechtigt und verpflichtet, den netzwirksamen Leistungsbezug der im betroffenen Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im notwendigen Umfang zu reduzieren, soweit diese Maßnahme geeignet und objektiv erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

5.2 Nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Netzzustandsermittlung erfolgt das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges unverzüglich (d. h. innerhalb einer Zeitspanne von maximal fünf Minuten) gegenüber dem Messstellenbetreiber und im notwendigen Umfang, solange sie nach Intensität und zeitlicher Dauer und unter diskriminierungsfreier Heranziehung aller im betreffenden Netzbereich angeschlossenen teilnahmeverpflichteten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen.

5.3 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein eingegangener Steuerungsbefehl von der Anlage unverzüglich umgesetzt wird.

5.4 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung hinter einem Netzanschluss hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber die Entscheidung zu treffen, ob diese im Falle einer netzorientierten Steuerung einen an die einzelne steuerbare Verbrauchseinrichtung gebundenen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug (Direktansteuerung) oder einen Sollwert für den maximalen netzwirksamen Leistungsbezug von einem Energie-Management-System erhält, das seinerseits einen gesamthaften Sollwert für alle an das Energie-Management-System

angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Steuerung mittels Energie-Management-System) vom Netzbetreiber zugeteilt bekommt. Bei mehreren steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an einer Marktlotation hat die Entscheidung zur Art der Ansteuerung einheitlich für alle Anlagen zu erfolgen. Sofern der Betreiber die Art der Steuerung wechseln möchte und die mit der zukünftig gewählten Art der Steuerung einhergehenden technischen Voraussetzungen erfüllt, teilt er dies dem Netzbetreiber gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mit, der die Art der Steuerung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ändert.

5.5 Sofern es bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den vom Netzbetreiber vorgegebenen Wert zu reduzieren, hat der Betreiber eine Reduzierung auf den nächstgeringeren möglichen Wert (gegebenenfalls auf Null) zu gewährleisten.

5.6 Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung hat der Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber weiterhin einen Anspruch auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug (Mindestleistung) gemäß den Vorgaben der Festlegung.

5.6.1 Für jede steuerbare Verbrauchseinrichtung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird, beträgt die Mindestleistung 4,2 kW. Abweichend vom vorstehenden Satz ergibt sich die Mindestleistung für jede Wärmepumpenheizung und Anlage zur Raumkühlung, die gemäß Direktansteuerung angesteuert wird und eine Netzanschlussleistung über 11 kW aufweist, aus der Multiplikation der Netzanschlussleistung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einem angemessenen Skalierungsfaktor von 0,4.

5.6.2 Für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die gemäß Steuerung mittels eines Energie-Management-Systems angesteuert werden, ist die Mindestleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen, von der BNetzA jeweils festgelegten Gleichzeitigkeitsfaktors zu ermitteln. Dabei wird nach der Festlegung die Angemessenheit vermutet, wenn die Berechnung wie nachstehend erfolgt. Sollte die BNetzA künftig eine andere Berechnung empfehlen, so ist diese geänderte Berechnung maßgeblich.

5.6.2.1 Sofern Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer Netzanschlussleistung über 11 kW Bestandteil der Steuerung sind errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:
$$P_{\min_14a} = \text{Max}(0,4 \times P_{\text{Summe_WP}}; 0,4 \times P_{\text{Summe_Klima}}) + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

5.6.2.2 Ansonsten errechnet sich die Mindestleistung wie folgt:
$$P_{\min_14a} = 4,2 \text{ kW} + (n_{\text{steuVE}} - 1) \times \text{GZF} \times 4,2 \text{ kW}$$

5.6.2.3 Dabei gilt:

$P_{\min_14a}$ = Mindestleistung nach Ziffer 5.6.2.1 und 5.6.2.2.

$P_{\text{Summe_WP}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Wärmepumpenheizungen nach Ziffer 3

$P_{\text{Summe_Klima}}$ = Summe der Netzanschlussleistungen der Anlagen zur Raumkühlung nach Ziffer 3

n_{steuVE} = Anzahl aller steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die mittels Energie-Management-System angesteuert werden

GZF = anzuwendender Gleichzeitigkeitsfaktor, hier:

n_{steuVE}	2	3	4	5	6	7	8	≥ 9
GZF	0,8	0,75	0,7	0,65	0,6	0,55	0,5	0,45

5.7 Nach erfolgter Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs erfolgt eine schrittweise Rückkehr zum Normalzustand durch den Netzbetreiber.

5.8 Kommt der Netzbetreiber auf Grundlage der ihm vorliegenden netzplanerischen Daten zum Ergebnis, dass eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes zu erwarten ist und sind bei ihm die technischen Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung noch nicht gegeben, so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 bzw. 24 Monate nach der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffern 5.1 bis 5.7 dieses Vertrags Gebrauch vom Einsatz der präventiven Steuerung machen. Im Fall der präventiven Steuerung erfolgt die Anweisung der Leistungsreduzierung regelmäßig unter Rückgriff auf analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile.

5.8.1 Auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers grundsätzlich die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezuges von mind. 4,2 kW sicherzustellen. Im Einzelnen gelten die Vorgaben der Festlegung

5.8.2 Die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf zwei Stunden täglich beschränkt, wobei eine Unterteilung dieser Maximaldauer in mehrere zeitliche Segmente möglich ist.

5.9 Solange beim Netzbetreiber die Voraussetzungen für die Durchführung der netzorientierten Steuerung nach den Ziffern 5.1 bis 5.7 noch nicht gegeben sind, ist der Netzbetreiber in Bezug auf die steuerbare Verbrauchseinrichtung, für die der Betreiber bestandsgeschützter steuerbarer Verbrauchseinrichtungen einen freiwilligen Wechsel unter eine Steuerung nach diesem Vertrag erklärt hat, längstens bis zum 31.12.2025 berechtigt, die bis zum Wechsel angewandte Art der Steuerung beizubehalten. Die Vorgaben und Konsequenzen einer präventiven Steuerung nach Maßgabe von Ziffer 5.8 dieser Vereinbarung finden auf diese Anlage insoweit längstens bis zu diesem Zeitpunkt keine Anwendung.

5.10 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 NAV bleibt unberührt.

6 Zuständigkeit und Verantwortungsbereiche zur Durchführung der netzorientierten Steuerung

Die Zuständigkeit und Verantwortung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen liegt

- beim Netzbetreiber bei der Durchführung der Netzzustandsermittlung, der Entscheidung über den Umfang der zu ergreifenden Maßnahme der netzorientierten Steuerung sowie der IT-technischen Übergabe des Steuerbefehls an die jeweiligen Messstellenbetreiber,
- beim Messstellenbetreiber bei der Übermittlung des empfangenen Steuerbefehls an das intelligente Messsystem, an das die betreffende steuerbare Verbrauchseinrichtung – mittelbar oder unmittelbar – angeschlossen ist, und
- beim Betreiber bei der Umsetzung des empfangenen Steuerbefehls durch Anpassung der Fahrweise der Anlage.

7 Dokumentationspflicht des Betreibers

7.1 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens ab dem 01.03.2025 die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs dem Netzbetreiber für jeden Einzelfall in geeigneter Weise nachvollziehbar dargelegt werden kann. Dabei ist die Möglichkeit zur Nachweisführung im Einzelfall abhängig von der Art der Steuerung, der eingesetzten Technik und der Anbindung der Anlage. Der Nachweis ist mindestens zwei Jahre nach der erfolgten Maßnahme vorzuhalten.

7.2 Die Dokumentation nach Ziffer 7.1 ist dem Netzbetreiber auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln vorzulegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus den Messwerten Zweifel an der (rechtzeitigen) Einsenkung des Strombezugs infolge des Steuerbefehls ergeben.

8 Melde- und Informationspflichten

8.1 Der Betreiber hat jede geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

8.2 Die Information des Betreibers über eine bevorstehende Maßnahme der netzorientierten Steuerung wird durch den Netzbetreiber bereitgestellt. Es obliegt dem Betreiber, die zum Empfang der Information notwendigen Voraussetzungen in geeigneter Weise sicherzustellen.

8.3 Die Information des Betreibers über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv i. S. d. Ziffer 5.8 gesteuert wird, sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus dieser präventiven Steuerung bzw. der Steuerung nach Ziffer 5.9 dieser Vereinbarung in die netzorientierte Steuerung überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung vor diesem Zeitpunkt. Die Mitteilung enthält die Angabe, welchem Netzbereich die steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist.

8.4 Damit der Betreiber sich auf der von den Netzbetreibern ab dem 01.03.2025 zu betreibenden Internetplattform hinreichend informieren kann, teilt der Netzbetreiber dem Betreiber zuvor den Netzbereich, dem seine steuerbare Verbrauchseinrichtung zugeordnet ist, gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mit.

9 Datenübermittlung und Kommunikation

9.1 Die Datenübermittlung und Kommunikation zwischen Netzbetreiber und Betreiber erfolgt elektronisch, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben.

9.2 Die Datenübermittlung und Kommunikation erfolgt zunächst via E-Mail.

9.3 Die für eine Datenübermittlung und Kommunikation zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers lautet: gemeindewerke@vgrd.de. Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine für die Datenübermittlung und Kommunikation geeignete E-Mail-Adresse mitzuteilen.

9.4 Sobald der Netzbetreiber ein zur elektronischen Datenübermittlung und Kommunikation geeignetes Portal zur Verfügung stellt und den Betreiber darüber informiert hat, hat die Datenübermittlung und Kommunikation über dieses Portal zu erfolgen.

10 Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

10.1 Netzbetreiber und Betreiber werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

10.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.gemeindewerke-dudenhofen.de eingesehen und beim Netzbetreiber angefordert werden.

Netzbetreiber und Betreiber verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

11 Haftung

11.1 Der Betreiber stellt den Netzbetreiber von möglichen Haftungsansprüchen in Bezug auf Schäden frei, die der Betreiber oder Dritte dadurch erleiden, dass der Netzbetreiber unter Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung eine Reduzierung der netzwirksamen Bezugsleistung in Bezug auf eine steuerbare Verbrauchseinrichtung auslöst.

11.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

11.3 Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.5 Der Betreiber hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mitzuteilen.

11.6 Die Haftungsbegrenzung nach § 25a StromNZV i. V. m. § 18 NAV bleibt unberührt.

12 Auswahl des Moduls der Netzentgeltreduzierung

12.1 Für die Netznutzung an den in diese Vereinbarung einbezogenen Marktlifikationen gilt das im jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichte Entgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG.

12.2 Der Betreiber hat ein Wahlrecht hinsichtlich der vom Netzbetreiber auf seinem Preisblatt auszuweisenden Entgeltmodule, wobei die Entgeltmodule 2 und 3 nur für Marktlifikationen für Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung gelten und Entgeltmodul 3 erstmals für das Jahr 2025 ausgewählt werden kann. Eine Kombination der Entgeltmodule 1 und 2 ist nicht möglich. Entgeltmodul 3 kann vom Betreiber nur in Kombination mit Entgeltmodul 1 gewählt werden. Die Wahl eines Entgeltmoduls erfolgt immer einheitlich bezogen auf alle steuerbare Verbrauchseinrichtungen einer Marktlifikation. Die Ausgestaltung der Module richtet sich nach den Vorgaben des Beschlusses der BK8 vom 27.11.2023 (BK8-22/010-A). Technische Voraussetzung für Modul 2 ist ein separater Zählpunkt für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Wahlrecht kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden.

12.3 Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber – gegebenenfalls über seinen Lieferanten – gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mit, welches Modul er wählt. Erfolgt keine Ausübung des Wahlrechts, wird der Betreiber so behandelt, als hätte er Modul 1 gewählt.

12.4 Eine Änderung der Modulauswahl kann der Betreiber dem Netzbetreiber gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mitteilen.

Der Wechselwunsch kann nach den regulierungsbehördlichen Vorgaben auch durch den Netznutzer (z. B. Lieferant) ausgeübt werden. Ein Wechsel kann nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

12.5 Soweit zwingende Gründe des Netzbetreibers dafürsprechen, dass im Falle mehrerer steuerbarer Verbrauchseinrichtungen hinter einem Netzanschluss nur eine einheitliche Ausgestaltung des reduzierten Netzentgelts möglich ist, ist das Wahlrecht des Betreibers entsprechend eingeschränkt, worauf der Netzbetreiber hinzuweisen hat.

12.6 Die Abrechnung der reduzierten Entgelte erfolgt nicht im Verhältnis Betreiber und Netzbetreiber, sondern wird dem Netznutzer (regelmäßig der Lieferant des Betreibers) im Rahmen der Netznutzungsabrechnung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer gewährt. Ist der Betreiber nicht selbst Netznutzer, ist eine Weitergabe des reduzierten Entgeltes im Verhältnis Betreiber und Lieferant zu regeln.

Die Netzentgeltreduzierungen der Entgeltmodule sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Betreiber seinen Pflichten und Mitwirkungsobliegenheiten aus dieser Vereinbarung für die Dauer des Betriebs nachkommt. Die Abrechnung eines negativen Netzentgelts an einer Marktlotation darf nicht erfolgen. Bei einer Teilnahme des Betreibers an der netzorientierten Steuerung während eines laufenden Jahres hat eine tagesscharfe Abrechnung der Netzentgeltreduzierung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer zu erfolgen.

13 Laufzeit und Kündigung

13.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Anzeige der Außerbetriebnahme aller unter diesen Vertrag fallenden steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

13.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber wird dieser dem Betreiber mit der Kündigung ein Angebot auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung unterbreiten (Änderungskündigung), sofern nach § 14a EnWG weiterhin ein Anspruch auf Inanspruchnahme eines reduzierten Netzentgelts bei netzorientierter Steuerung besteht.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

13.4 Endet die Vereinbarung endgültig, so hat der Betreiber mit Wirksamwerden der Kündigung seine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen außer Betrieb zu nehmen.

14 Mitteilung über Eigentumswechsel; Vertragsänderungsklausel

14.1 Der Betreiber ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung unverzüglich mitzuteilen.

14.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Mitteilung und der Widerspruch nach Satz 3 sind jeweils gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem UmwG oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung an die andere Vertragspartei.

14.3 Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, (z. B. EnWG, MsbG, EEG, KWKG und StromNZV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere den Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Betreiber die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung mitteilt. In diesem Fall hat der Betreiber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Betreiber vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Ist der Betreiber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik

Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Netzbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Sofern der Netzbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.

15.2 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.4 Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Steuerung von Verbrauchseinrichtungen unwirksam.

15.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

[Redacted], den [Redacted]

Betreiber

Dudenhofen, den [Redacted]

[Redacted]

Gemeindewerke Dudenhofen